

Anhang zur Nutzungsordnung für die Computer- und Multimediaeinrichtungen an der Marienschule Fulda WLAN-/BYOD-Setting

1. Für die medienpädagogische und unterrichtliche Nutzung stehen in bestimmten Teilen der Marienschule ein WLAN-Zugang und die in den betreffenden Räumen installierten Anzeigeräte (Displays, Beamer) zur Verfügung. Eine Veränderung oder Manipulation der Installation und Konfiguration (Displays, AccessPoints, Wandanschlüsse, u.ä.) in den Räumen mit WLAN-Zugang ist nicht erlaubt.
2. Eigene Geräte (z.B. Laptop, Smartphone, Tablet, MP3-Player, USB-Stick) dürfen nach vorheriger Genehmigung durch eine Lehrkraft und nur während der Unterrichtszeit eingeschaltet, im WLAN angemeldet und ggf. an die Anzeigeräte/Displays angeschlossen werden. Während der unterrichtlichen Nutzung sind Schülerinnen und Lehrkräfte berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen ausschließlich für dienstliche bzw. schulische Zwecke zu benutzen. Private Nutzungen des WLANs der Schule sind untersagt. Nach der unterrichtlichen Nutzung sind die Geräte wieder auszuschalten.
3. Voraussetzung für das Recht zur Nutzung ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Nutzungsordnung durch die Schülerin sowie ihre Erziehungsberechtigten. Bei einem unmittelbar festgestellten Verstoß gegen diese Ordnung kann die Schulleitung die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen und andere erzieherische Maßnahmen ergreifen.
4. In der Zeit, in der Smartphones und Tablets nicht unterrichtlich genutzt werden, verbleiben sie ausgeschaltet in den Handy-Garagen (Jgst. 5 bis 10) bzw. in den Taschen (Jgst. E und Q1 bis Q4).
5. In Prüfungssituationen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests usw.) sind die Smartphones bzw. Tablets ausgeschaltet auf dem Pult des Lehrers abzulegen. Eine Schülerin, die während einer Prüfung oder unmittelbar danach mit einem Smartphone/Tablet angetroffen wird, muss damit rechnen, dass dies als Täuschungsversuch im Sinne des Hessischen Schulgesetzes gewertet wird – unabhängig davon ob es eingeschaltet oder ausgeschaltet ist.
6. Jeder Nutzer erhält eine spezifische WLAN-Kennung. Diese darf nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weiter gegeben werden. Login- bzw. Logout-Vorgänge, Aufrufe von Internetseiten u.ä können protokolliert werden. Die Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ausgewertet werden. Sie werden in der Regel spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres gelöscht.
7. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte aufzurufen, zu versenden oder zu verbreiten. Wer dem zuwider handelt, macht sich strafbar und ggf. schadenersatzpflichtig. Wer einen Missbrauch der Internetnutzung feststellt, ist verpflichtet, ihn der Aufsicht führenden Lehrkraft sofort mitzuteilen. Für Foto-, Video- oder Audioaufnahmen auf dem Gelände der Marienschule muss in jedem Fall die ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft eingeholt werden. Gleiches gilt für etwaige Weiterverwendungen dieser Aufnahmen.
8. Für private Telefongespräche ist die Handy-Zone am Hofeingang zu benutzen. Private Kommunikation in sozialen Netzwerken oder via Messenger-Apps usw. ist im WLAN-Netz der Schule nicht gestattet. Diese muss ggf. über den privaten Service-Provider erfolgen und darf ebenfalls nur im Bereich der Handy-Zone stattfinden.

Für die **Jahrgangsstufen 5 bis 10** gelten zusätzlich folgende Regelungen zur Nutzung der Handys/Smartphones:

9. In allen Klassen- und Fachräumen befinden sich Handy-Garagen, in denen alle Schülerinnen zu Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde ihr Smartphone ausgeschaltet hineinlegen. Eine Stumm-Schaltung bzw. eine Schaltung in den Flugzeug-Modus ist nicht erlaubt.
10. Wenn das Smartphone für den Unterricht benötigt wird, kann es aus der Handy-Garage entnommen und eingeschaltet werden. Nach Gebrauch wird es wieder ausgeschaltet und in die Handy-Garage zurückgelegt.
11. Verlässt eine Klasse in der Pause nach einer Unterrichtsstunde den Klassenraum, um zum Unterricht in einen Fachraum (z.B. Physik-Raum) zu gehen, nehmen die Schülerinnen ihr Handy mit und legen es in die Handy-Garage des Fachraumes.
12. Falls eine Klasse nach der Pause Unterricht in demselben Raum hat wie vor der Pause, verbleibt das Handy ausgeschaltet während der Pause in der Handy-Garage. Die Lehrerin bzw. der Lehrer der Unterrichtsstunde vor der Pause ist dafür verantwortlich, dass die Klasse nach der Unterrichtsstunde abgeschlossen wird. Erst die Lehrerin bzw. der Lehrer der Unterrichtsstunde nach der Pause schließt die Klasse wieder auf.
13. Die Regelung, dass während der Pause eine Nutzung das Handy nur in der dafür vorgesehenen Handy-Zone erlaubt ist, bleibt bestehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Mediathek.
14. Schülerinnen, die während der Pause ein dringendes persönliches Telefonat führen müssen, können dies mit ihrem eigenen Handy in der Handy-Zone tun. Falls sich das eigene Handy während der Pause in einer Handy-Garage befindet, besteht in äußerst dringenden Fällen die Möglichkeit, im Sekretariat oder an der Pforte ein Festnetztelefon der Schule zu benutzen.
15. Falls eine Schülerin gegen die genannten Regelungen verstößt, muss sie damit rechnen, dass ihr Handy von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer eingezogen und im Sekretariat verwahrt wird. Am Ende des Schultages kann das Handy dann von der Schülerin wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall wird das Handy nur noch durch die Schulleitung an die Eltern der betreffenden Schülerin zurückgegeben.

In der Oberstufe verzichten wir derzeit auf die neuen Regelungen, da wir von einer eigenverantwortlichen Handlungsweise im Sinne einer sinnvollen Mediennutzung für den Unterricht ausgehen.

Die beschriebenen Regelungen sind im Schulelternbeirat sowie im Schulbeirat unter Beteiligung der Vertreterinnen der Eltern und der Vertreterinnen der Schülerinnen beraten worden. Beide Gremien haben diesen Vorschlägen einhellig zugestimmt.

Die oben genannten Regelungen sind ab Montag, den 04.02.2019 gültig.

Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung werden durch Veröffentlichung im Schulmitteilungsblatt *MS-Aktuell* und/oder auf der Schulhomepage www.marienschule-fulda.de bekannt gegeben. Dieser Anhang zur Nutzungsordnung wird für die Lehrkräfte als Dienstanweisung erlassen. Sie ist von den Schülerinnen und ihren Eltern als Bestandteil der Schulordnung gem. § 5 Abs. 1 des Schulvertrages zu beachten.